

Satzung

der Wirtschaftsjunioren Ostwestfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck, Aufgaben, nicht wirtschaftliche Arbeitsweise	Seite 1
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Organe des Vereins	Seite 3
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 7	Vorstand	Seite 3
§ 8	Kassenführung	Seite 4
§ 9	Beiträge	Seite 4
§ 10	Satzungsänderungen	Seite 4
§ 11	Auflösung des Vereins	Seite 4
§ 12	Inkrafttreten	Seite 4

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Wirtschaftsjunioren Ostwestfalen e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich an dem Sitz der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld („IHK“), die den Verein fördert und organisatorisch unterstützt.
- (5) Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet.

§ 2

Zweck, Aufgaben, nicht wirtschaftliche Arbeitsweise

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die soziale Marktwirtschaft zu fördern, wie sie im Grundgesetz insbesondere in den Artikeln 9, 12, 14 und 20 (Vereinigungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentum, Sozialstaatsprinzip) zum Ausdruck kommt, und in diesem Zusammenhang insbesondere das freie Unternehmertum als eine der Säulen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen, zu definieren, weiter zu entwickeln und nach außen zu vertreten.
- (2) Hierzu widmen sich die Mitglieder ehrenamtlich der Aufgabe,
 - a) der Allgemeinheit und ihren Mitgliedern Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge zu vermitteln,
 - b) sich mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen auseinanderzusetzen,
 - c) das Zusammengehörigkeitsgefühl der unternehmerisch Tätigen durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte und Projekte zu stärken,
 - d) die Mitarbeit der Mitglieder in der Selbstverwaltung der Wirtschaft zu fördern,
 - e) Mitgliedern marktwirtschaftlich orientierte Bildungs- und Informationsangebote zur Verfügung zu stellen,
 - f) die betriebswirtschaftliche Ausbildung an Schulen und Hochschulen durch Kooperationen und Förderleistungen zu unterstützen sowie
 - g) Existenzgründer zu fördern.

Hierzu führt der Verein insbesondere Konferenzen und andere Veranstaltungen, Projektarbeiten und Fortbildungsmaßnahmen durch und arbeitet mit dem Landesverband der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V. („WJ NRW“), dem Bundesverband der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“), und dem Weltverband Junior Chamber International („JCI“) sowie nicht zuletzt der IHK und weiteren Kammern zusammen. Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK ehrenamtlich zu engagieren.

- (3) Der Verein und seine Mitglieder können weiteren Organisationen angehören oder diese unterstützen.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder gehören als Wirtschaftsjunioren Ostwestfalen den WJ NRW, den WJD und dem JCI an.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren

a) als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter tätig ist und einen Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb Ostwestfalens hat.

b) Führungsnachwuchskräfte, sofern sie dazu bestimmt sind, in unternehmerische Aufgaben gemäß §3 (1) a) hinein zu wachsen und nach ihrer Persönlichkeit bereits geeignet erscheinen, den Satzungszweck des Vereins zu fördern.

c) Angehörige freier Berufe, wenn sie nach ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung und Persönlichkeit geeignet sind, die Verwirklichung des Satzungszweckes zu fördern. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Vollendung des 40. Lebensjahres Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Vereins, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Vereins gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder bezahlen ab dem Jahr, das auf die Vollendung ihres 40. Lebensjahres folgt, einen reduzierten Jahresbeitrag.

(3) Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Verein nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Vereins fördern.

(4) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer in den in § 3 genannten Fällen

(1) durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt in Textform an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht in der gesetzten angemessenen Frist geleistet worden ist oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich unter Angabe von Gründen mit; der Ausschluss ist mit Zugang bei dem Mitglied wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen und beantragen, dass bei der auf den Zeitpunkt des Ausschlusses folgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss abgestimmt wird. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht. Der Ausschluss gilt rückwirkend als nicht erfolgt, wenn er nicht von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) durch Versterben des Mitglieds.

(4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) den Jahresabschluss
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
- f) Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im vierten Quartal eines jeden Jahres in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandssprecher, einem Mitglied des Vorstands oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten anwesenden Mitglied.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter, vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, darunter höchstens zwei kooptierte Mitglieder. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Er wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Geschäftsjahr den Vorstandssprecher, einen Stellvertreter und einen Kassenwart. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorstandssprecher mit einer Stimme an.

(3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Geschäftsjahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(5) Kooptationen sind nur einmal wiederholbar. Eine Kooptation ist per Vorstandsbeschluss mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

(6) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit einer Stimme teil.

(8) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag. Sie sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 8 Kassenführung

Mindestens zwei und höchstens drei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die ordentliche Mitglieder, aber keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenvorgangs, legen bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht der Prüfung ab und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht zurückgezahlt.

(3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr zu zahlen; bei einem Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder zahlen einen jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

(4) Interessenten zahlen einen vom Vorstand festgelegten Beitrag, der bei Aufnahme mit dem Jahresbeitrag verrechnet wird.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, nach Ausgleich bestehender Verbindlichkeiten, allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

(4) Grundsätzlich obliegt die Abwicklung des Vereins dem Vorstand gem. § 7 Abs. 3, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen abweichenden Beschluss fasst.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.11.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 24.11.2015 _____



Sebastian Ernst
(Vorstandssprecher)



Christian Lange
(Stellvertretender Vorstandssprecher)